

Aktuelle Corona-Hilfsmaßnahmen

Härtefallfonds wird verlängert bis 15.06.2021

Bisher war eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds für bis zu 12 Monate aus dem Zeitraum 16.03.2020 – 15.03.2021 möglich. Nun kann für bis zu 15 Monate aus dem Zeitraum Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2021 Unterstützung beantragt werden, wenn die allgemeinen Kriterien zutreffend sind (50% Umsatzeinbruch im Beobachtungsmonat oder behördliche Schließung).

ACHTUNG: Der Härtefallfonds kann auch unabhängig von einem Antrag auf Lockdown-Umsatzersatz oder Fixkostenzuschuss beantragt werden. Somit sind auch Anträge beim Härtefallfonds für 11+12/2020 möglich, obwohl z.B. ein Umsatzersatz bezogen wurde! Der Umsatzersatz ist auch nicht als Einkommen im Härtefallfondsantrag anzugeben!

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

AWS Investitionsprämie

ACHTUNG: Die Frist für die Antragstellung auf eine Investitionsprämie endet mit 28.02.2021! Danach sind keine Anträge mehr möglich!

Einige andere Fristen bezüglich der Investitionsprämie sollen aber verlängert werden:

- Verlängerung der Frist für die erste Maßnahme, die den Beginn der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28. Februar 2021 auf den 31. Mai 2021
- Verlängerung des Investitionsdurchführungszeitraums, der den Abschluss der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28. Februar 2022 auf den 28. Februar 2023 (bei Anträgen mit einem Investitionsvolumen bis zu EUR 20 Mio.)
- Verlängerung des Investitionsdurchführungszeitraums, der den Abschluss der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28. Februar 2024 auf den 28. Februar 2025 (bei Anträgen mit einem Investitionsvolumen über EUR 20 Mio.)
- Verlängerung der Abrechnungsfrist von drei auf sechs Monate

Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler

Für Künstler mit einer SVS-Versicherung gibt es die Möglichkeit eine Überbrückungsfinanzierung bei der SVS zu beantragen. Hier wurden 2020 pauschal EUR 10.000,- an Zuschüssen ausbezahlt sowie eine Lockdownkompensation von EUR 2.000,-

Die Anträge für 2020 waren nur bis 31.12.2020 möglich – jetzt ist es doch wieder möglich bis 31.03.2021 Anträge für 2020 zu stellen.

Außerdem wurde die Überbrückungsfinanzierung für 2021 verlängert und es können zusätzlich EUR 3.000,- für 2021 an Förderung beantragt werden.

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da!

Die Anträge sind sehr einfach gehalten. Neben den persönlichen Daten ist nur anzuhaken, dass aufgrund Corona eine wirtschaftliche Notlage vorliegt.

Wenn Anträge gestellt werden, dann sind Fixkostenzuschüsse oder Anträge zum Härtefallfonds nicht mehr zugänglich.

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.859358&portal=svsportal>

ACHTUNG: Die Anträge müssen bis **31.03.2021** gestellt werden!

Covid-19-Ratenzahlungsmodell

Die im Zuge der COVID-19-Pandemie bis 31.03.2021 gestundeten Steuern und Abgaben können auf Antrag mit einem Ratenzahlungsmodell in 2 Phasen getilgt werden.

Die Beantragung für Ratenzahlungen erfolgt über FinanzOnline und für die Sozialversicherung individuell bei der ÖGK.

Phase 1:

- Anträge an die Finanz müssen zwischen 4. März und 31. März 2021 eingebracht werden; in der Sozialversicherung werden die Dienstgeber um Antragstellung im März ersucht
- Der Ratenzahlungszeitraum der Phase 1 beträgt 15 Monate (Ende am 30. Juni 2022)
- Die Raten müssen angemessen sein, während der Phase 1 müssen zumindest 40 % des Abgabenrückstandes zurückgezahlt werden

Phase 2:

- Anträge an die Finanz müssen noch vor 31. Mai 2022 eingebracht werden (ÖGK bis zum 30. Juni 2022)
- Der Ratenzahlungszeitraum der Phase 2 beträgt 21 Monate (Ende am 31. März 2024)
- Gegenstand der Phase 2 sind Beiträge, für die bereits ein Ratenzahlungsmodell in Phase 1 gewährt wurde, die aber in diesem Ratenzahlungszeitraum nicht vollständig entrichtet werden konnten
- Voraussetzung dafür ist, dass in Phase 1 zumindest 40 % des Abgabenrückstandes zurückgezahlt wurde und kein Terminverlust eingetreten ist
- In Phase 2 benötigt es einen Nachweis der Einbringlichkeit durch den Abgabenschuldner (Details folgen per Verordnung)
- Je höher der Betrag der Abgabenschulden und je länger die Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung, desto höher sind die Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise (z.B. laufend aktuelle Daten aus der Buchhaltung)

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da!